

Christopher Krois, LL.B., Hamburg*

„Das Beste aus dem Internet“

THEMATIK	Stellvertretung und Botenschaft; Vertragsschluss bei Versteigerungen; Verbraucherschutz im zum 4.8.2011 reformierten Fernabsatzrecht; Rückerstattung von Hinsendekosten.
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben BGB

■ SACHVERHALT

G betreibt als alleiniger Geschäftsführer der X-GmbH in Amberg ein kleines Elektronikfachgeschäft. Im Januar 2010 beschließt er, Waren künftig auch über eBay zu veräußern, um einen größeren Kundenkreis ansprechen zu können. V aus München ist – vor allem auf Drängen seines 17-jährigen Sohnes S – auf der Suche nach einem günstigen 40-Zoll Full-LED-Fernseher. Anfang des Jahres hat sich V als „geprüftes Mitglied“ (Identifikation durch PostIdent-Verfahren) unter dem Account „bidmaster64“ bei eBay angemeldet. Am Montag, dem 5.7.2010, entdeckt V ein Gerät, das von der X-GmbH versteigert wird und genau seinen Wünschen entspricht. Am Ende der Beschreibung findet sich die umfangreiche Standard-Widerrufsbelehrung der X-GmbH. Unter „1. Bestehen eines Widerrufsrechts“ wird ausgeführt: „Steht Ihnen als Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen.“ Unter „8. Sonstiges“ heißt es: „Weitergehende als die gesetzlichen Widerrufsrechte gewähren wir nicht.“ Da die Auktion erst am nächsten Tag abläuft, speichert V das Angebot unter „Beobachten“.

Als S tags darauf den gemeinsam genutzten Computer aus dem Ruhezustand hochfährt und die eBay-Startseite anwählt, gelangt er unversehens auf das Mitgliedskonto seines Vaters, da dieser (wie üblich) das Feld „Ich möchte eingeloggt bleiben“ angeklickt hatte. S sieht, dass die abgespeicherte Auktion der X-GmbH in wenigen Minuten ablaufen wird. Da er von dem Fernseher auf den ersten Blick begeistert ist, entschließt er sich sein Glück zu versuchen: Um den Preis nicht in die Höhe zu treiben, wartet er bis wenige Sekunden vor Ablauf der Auktion, um sodann ein Maximalgebot von 1.000,11 EUR abzugeben. Wie geplant findet sein Gebot in letzter Sekunde Berücksichtigung und S ersteigert den Fernseher für 985,10 EUR zuzüglich 40 EUR Versandkosten. Im Mail-Account des V trifft wenige Minuten später eine automatische Bestätigung ein, die ua die Widerrufsbelehrung der X-GmbH beinhaltet. Kaufpreis und Versandkosten begleicht S sodann durch Angabe der Kreditkartendaten des V, die dieser praktischerweise in der Schreibtischschublade aufbewahrt.

Von seinem „Schnäppchen“ erfährt V erst, als der Fernseher am Montag, dem 12.7.2010, geliefert wird. Wider Erwarten des S ist V jedoch äußerst erbost: Nach kurzem Vergleich auf idealo.de stellt sich nämlich heraus, dass der Fernseher andernorts schon für 800 EUR zu haben ist. V stellt ihn daher unausgepackt in den Keller und setzt ein Schreiben an die X-GmbH auf, in dem er die Geschehnisse schildert und erklärt, dass er „vom Kaufvertrag unter diesen Umständen leider zurücktreten“ müsse sowie um Rücküberweisung von 1.025,10 EUR bitte. Erst am Dienstag, dem 27.7.2010, findet V Zeit, den Brief zur Post aufzugeben. Als Postbote P den Brief tags darauf bei G einwerfen will, kommt just dessen 14-jährige Tochter T nach Hause; kurzerhand drückt P ihr den Brief einfach in die Hand. In der Küche wirft die von Natur aus etwas schusselige T ein Glas Apfelsaft um und durchtränkt damit den Brief des V. Um nicht ausgescholten zu werden, wirft T den Brief einfach weg.

Als V am Montag, dem 16.8.2010, noch immer nichts von der X-GmbH gehört hat, ruft er bei G an und fragt, warum das Geld noch nicht überwiesen wurde. Als G erklärt, von nichts zu wissen, legt V den ganzen Sachverhalt nochmals dar. Daraufhin zeigt sich G jedoch wenig kooperativ. Wenn V nicht ordentlich auf seine Zugangsdaten aufpasse, sei er schon selbst schuld. Nach § 2 VII der eBay-AGB sei er ja – was zutrifft – verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten. Abgesehen davon, dass es bei Versteigerungen kein gesetzliches Widerrufsrecht gibt, habe er jedenfalls die 14-Tages-Frist versäumt. Auch die 40 EUR Versandkosten wolle er nicht erstatten, da er diese bereits an die Spedition gezahlt habe und von dieser nicht zurückfordern könne.

V lässt sich daraufhin von Rechtsanwalt A beraten. A ist der Ansicht, dass bei eBay-Auktionen stets ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, da diese keine „normalen“ Versteigerungen seien; Punkt 1 der Widerrufserklärung sei insofern auch irreführend. Außerdem

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht von Professor Dr. Matthias Jacobs an der Bucerius Law School, Hamburg.
Die Klausur wurde im Examensvorbereitungsprogramm der Bucerius Law School gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 6,91 Punkten, 19 Prozent der Bearbeiter erreichten die Note „vollbefriedigend“.

betrage die Widerrufsfrist wegen § 355 II 3 BGB nicht 14 Tage, sondern einen Monat. Das alles könne wegen § 9 V der eBay-AGB aber dahinstehen. Dort heißt es nämlich: „Verbraucher, die über eBay Waren oder Dienstleistungen von Unternehmern ersteigern, wird ein *einmonatiges, vertragliches* Widerrufsrecht eingeräumt.“ Was schließlich die Versandkosten anbelange, solle G einmal einen Blick auf die Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG werfen:

Erwägungsgrund Nr. 14

[...] ³Damit es sich um mehr als ein bloß formales Recht handelt, müssen die Kosten, die, wenn überhaupt, vom Verbraucher im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts getragen werden, auf die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren begrenzt werden.

Art. 6 Widerrufsrecht

[...] (2) ¹Übt der Verbraucher das Recht auf Widerruf gemäß diesem Artikel aus, so hat der Lieferer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. ²Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitungshinweise:

Für Auktionen legt § 10 der AGB von eBay Europe S.à.r.l. fest:

„Das Einstellen eines Artikels ist ein bindender Antrag, der durch Abgabe eines Gebots unter der aufschiebenden Bedingung angenommen wird, dass innerhalb der Auktionszeit kein höheres Gebot erfolgt. Bieter dürfen ihr Gebot nur dann zurücknehmen, wenn sie dazu gesetzlich berechtigt sind.“

Gehen Sie weiter davon aus, dass die Widerrufsbelehrung der X-GmbH allen gesetzlichen Anforderungen genügt, *wenn nicht* der Sachverhalt nähere Angaben zu ihrem Inhalt trifft.